

SATZUNG

über die Durchführung und Festsetzung der Märkte (Marktordnung) und die Erhebung von Marktstandgebühren in der Stadt Cochem

Der Stadtrat hat aufgrund § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), des Landesstraßengesetzes (LStrG) und der §§ 68 und 71 der Gewerbeordnung (GewO) in der Sitzung vom 28.11.2024 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Abschnitt I **Marktordnung**

als Satzung beschlossen:

§ 1 **Öffentliche Einrichtungen**

Die Stadt Cochem betreibt Wochenmärkte (§ 67 Abs. 1 GewO) und Krammärkte (§ 68 Abs. 2 GewO) wie den Halffastenmarkt, den Johannismarkt, den Michelsmarkt, den Allerheiligenmarkt und den Nikolausmarkt, jeweils als öffentliche Einrichtung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Marktordnung. Nachstehend werden die einzelnen Aktivitäten auch als „Veranstaltung“ bezeichnet.

§ 2 **Marktfestsetzung**

Die Märkte sind durch die zuständigen Stellen entsprechend § 69 und 60b GewO festgesetzt. Durch die Festsetzung sind die Marktgegenstände, die Marktplätze und die Marktzeiten konkretisiert.

§ 3 **Markt- und Veranstaltungsplätze**

Die Markt- und Veranstaltungsplätze sind wie folgt festgelegt:

1. für die Krammärkte

- im Fußgängerbereich des Bockbrunnenplatzes, auf den Parkflächen an der Moselpromenade zwischen der Ausfahrt von der B49 und der Fußgängerzone Carlfritz-Nicolay-Platz, im Bereich der Fußgängerzonen Carlfritz-Nicolay-Platz und Josef-Steib-Platz ab dem Beginn der Vorlandbrücke sowie im Kommunikationsbereich des Endertplatzes

2. für den Wochenmarkt

- im Fußgängerbereich der Vorlandbrücke des Carlfritz-Nicolay-Platzes

Die Markt- und Veranstaltungsplätze umfassen alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten und die im Eigentum bzw. im Nutzungsrecht der Stadt Cochem stehenden Flächen und Grundstücke.

§ 4 Marktgegenstände

Bei den Krammärkten dürfen Waren aller Art angeboten werden. Beim Wochenmarkt ergibt sich das zulässige Warenangebot aus § 67 GewO.

§ 5 Marktzeiten (Öffnungszeiten)

Die Marktzeiten sind wie folgt festgelegt:

1. An jedem Donnerstag findet von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr ein Wochenmarkt statt. Fällt der Donnerstag auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet der Wochenmarkt in dieser Woche am vorhergehenden Werktag statt.
2. Die Krammärkte beginnen um 8:00 Uhr und enden um 18:00 Uhr. Diese finden an folgenden Tagen statt:
 - a) **Halffastenmarkt:**
am dritten Mittwoch im März
 - b) **Johannismarkt:**
am Mittwoch nach Johannistag (24.06.)
 - c) **Michelsmarkt:**
am Mittwoch nach Michaelistag (29.09.)
 - d) **Allerheiligenmarkt:**
am Mittwoch nach Allerheiligen (01.11.)
 - e) **Nikolausmarkt:**
am Mittwoch nach Nikolaus (06.12.)
3. Außerhalb der Marktzeiten ist der Verkauf von Waren untersagt.

§ 6 Gesetzliche Vorschriften

Von dieser Marktordnung bleiben die allgemein geltenden gesetzlichen Vorschriften unberührt. Insbesondere sind die einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung, des Gaststättengesetzes, des Jugendschutzgesetzes, des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes, des Ladenschlussgesetzes, der Trinkwasserverordnung, der Immissionsschutzgesetze, der Preisauszeichnungsverordnung, des Gesetzes gegen den unlauteren

Wettbewerb, des Maß- und Gewichtsgesetzes, des Bundesinfektionsschutzgesetzes sowie die Regelungen zum Brandschutz zu beachten.

§ 7 Einschränkungen des Gemeingebrauchs

In den Marktbereichen unterliegt der Gemeingebrauch während der Marktzeiten den sich aus dem Marktverkehr ergebenden Beschränkungen.

§ 8 Marktfreiheit

Jedermann, der dem Teilnehmerkreis der festgesetzten Veranstaltung angehört, ist nach Maßgabe der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen zur Teilnahme an der Veranstaltung berechtigt (§ 70 Abs. 1 GewO).

§ 9 Zulassung von Anbietern

Wer als Anbieter an Veranstaltungen teilnehmen will, bedarf der Zulassung. Die Zulassung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden; sie ist nicht übertragbar. Um ein ausgewogenes Angebot an Anbietern zu erreichen, kann die Zahl der zugelassenen Geschäfte in einzelnen Sparten begrenzt werden.

Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagt werden. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

1. Bewerbungen verspätet eingereicht werden,
2. das Waren- und Leistungsangebot nicht den Anforderungen der jeweiligen Veranstaltung bzw. dieser Satzung entspricht,
3. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein Bewerber die für die Teilnahme an den Veranstaltungen erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
4. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
5. bei Geschäften, mit denen besondere Gefahren verbunden sind, vom Bewerber keine bzw. keine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird.

§ 10 Zuweisung der Standplätze

- (1) Die Vergabe der Plätze ist nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden, in § 3 bezeichneten Flächen möglich.
- (2) Die Genehmigung zur Inanspruchnahme eines Standplatzes bei Kram- und Wochenmärkten wird auf Antrag schriftlich durch die Stadt Cochem erteilt. Die Zuweisung der Plätze an den Markttagen erfolgt durch einen Beauftragten der Stadt Cochem. Soweit außer den schriftlich genehmigten Plätzen noch Flächen frei sind, können weitere Händler an dem jeweiligen Markt teilnehmen. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung bzw. Inanspruchnahme eines bestimmten Platzes besteht nicht.

- (3) Die Standplätze werden stets widerruflich für jeweils einen Tag oder für einen längeren, im Voraus bestimmten Zeitraum zugewiesen. Vor Zuweisung darf kein Standplatz benutzt werden. Die Platzinhaber sind nicht befugt, einen Standplatz eigenmächtig zu verändern, zu wechseln, zu tauschen oder einem Dritten zu überlassen.
- (4) Wird ein für einen längeren Zeitraum genehmigter Platz bei Krammärkten an drei aufeinanderfolgenden Märkten und beim Wochenmarkt ununterbrochen länger als vier Wochen nicht benutzt, ohne dass der Stadt Cochem hiervon Kenntnis gegeben wird, so kann der Platz anderweitig vergeben werden. Ebenso kann über einen Platz, der bis 09:00 Uhr des jeweiligen Markttagess nicht in Benutzung genommen ist, anderweitig verfügt werden. Eine Entschädigung in irgendwelcher Form kann der Inhaber hieraus nicht beanspruchen.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf einen Standplatz einer bestimmten Lage oder Größe. Die Stadt Cochem kann die Flächengröße für einzelne Marktstände festlegen.
- (6) Schutzdächer, Schirme, Stützen oder ähnliche Einrichtungen müssen an der Verkaufsseite mindestens 2 m von Erdboden entfernt sein.
- (7) Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen können durch die Stadt und die von ihr beauftragten Personen zugelassen werden, soweit sie den veranstaltungsbetrieblichen Erfordernissen nicht zuwiderlaufen.

§ 11 Allgemeine Ordnung

1. Jeder Teilnehmer hat sich so zu verhalten, dass die Veranstaltung ordnungsgemäß und sicher durchgeführt werden kann. Er hat auf die Interessen der übrigen Teilnehmer sowie der Stadt als Veranstalter Rücksicht zu nehmen und alle Handlungen zu unterlassen, die den Ablauf stören könnten.
2. In den Veranstaltungsbereichen dürfen sich keine Fahrzeuge befinden, ausgenommen Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart als Verkaufsfahrzeuge dienen und aus denen heraus Waren angeboten werden.
3. Für Einsatzfahrzeuge der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes müssen Fahrgassen in erforderlicher Breite und Höhe freigehalten werden. Vorbauten dürfen nicht in diese Fahrgassen hineinragen. In Kurvenbereichen müssen Freiflächen entsprechend den Radiumvorgaben zur Verfügung stehen.

§ 12 Pflichten der Standbetreiber

1. Die Standbetreiber haben sich so zu verhalten, dass sie in keiner Weise Anstoß erregen. Verboten ist insbesondere:
 - ohne Erlaubnis, insbesondere mittels Megaphon, Lautsprechern und vergleichbaren technischen Mitteln zu werben,
 - Marktbesucher zudringlich zum Kauf oder Vertragsabschluss aufzufordern,
 - Waren außerhalb des zugewiesenen Standplatzes anzubieten,
 - Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände außerhalb des Standplatzes zu verteilen,

- Ware zu versteigern,
 - Ein- und Ausgangsbereiche angrenzender Gebäude so zuzustellen, dass sie nicht mehr im erforderlichen Umfang zugänglich sind,
 - Andere, als die zum Verkauf zugelassenen Waren anzubieten,
 - den Verkehr auf den Durchfahrtswegen und Durchgängen zu behindern, z. B. durch das Abstellen von Fahrzeugen, Verkaufseinrichtungen oder anderer Gegenstände,
 - den Standplatz zu tauschen oder an andere Personen weiterzugeben.
2. Der Aufbau der der Veranstaltung dienenden Einrichtungen ist so rechtzeitig vorzunehmen, dass dieser mit Beginn der Öffnungszeiten abgeschlossen ist.
 3. Mit dem Aufbau darf frühestens eine Stunde vorher begonnen werden.
 - (1) Der Abbau der Veranstaltung dienenden Einrichtungen hat sofort nach Beendigung der Veranstaltung, spätestens nach Ablauf der Marktzeit, zu erfolgen. Die Standplätze müssen bei Krammärkten spätestens eine Stunde und bei Wochenmärkten spätestens eine halbe Stunde nach Beendigung des Marktes vollkommen geräumt sein.
 4. Durch die Befestigung von Marktständen und Zeltplanen dürfen keine Beschädigungen der Marktplatzoberfläche eintreten; insbesondere ist das Einschlagen von Haltevorrichtungen untersagt.

§ 13 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme von Verkaufsplätzen auf den Kram- und Wochenmärkten der Stadt werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 14 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Inhaber von festen oder beweglichen Verkaufsständen, die an Markttagen ihre Verkaufsstände aufschlagen.
- (2) Betreiben mehrere Anbieter einen Verkaufsstand gemeinsam, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 15 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Belegung eines Standplatzes. Macht der Gebührenpflichtige von seinem Recht zur Benutzung des Standplatzes keinen oder nur einen teilweisen Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühren.
- (2) Wird der Standplatz von dem Gebührenpflichtigen aufgegeben, so wird bei einer erneuten Belegung desselben Standplatzes eine anteilige Gebühr entsprechend der verbleibenden Benutzungszeit erhoben.

§ 16 Bemessung der Gebühr

(1) Die Standgebühr beträgt je Tag

1. bei Wochenmärkten

für jeden angefangenen Quadratmeter in Anspruch genommener Bodenfläche

- für die ersten 5 m² => 2,50 €
- für die weiteren 5 m² => 2,30 €
 (angefangene 6-10 m² in Anspruch
 genommener Bodenfläche)

- für jeden weiteren angefangenen laufenden Quadratmeter
 => 1,50 €

2. bei Krammärkten

- für jeden angefangenen laufenden Meter
 Frontfläche des Warenstandes => 4,00 €

(2) Die Mindest-Standgebühr beträgt

- im Falle des Absatzes | Ziffer 1 => 5,00 €
- im Falle des Absatzes | Ziffer 2 => 6,00 €

§ 17 Entrichtung der Gebühren

(1) Die Standgebühren sind während der Marktzeit an den Beauftragten der Stadt Cochem gegen Aushändigung einer Quittung zu entrichten. Die Quittung ist während der Marktdauer aufzubewahren und den Kontrollpersonen auf Verlangen vorzuzeigen.

(2) Mit Händlern, die den Wochenmarkt regelmäßig besuchen, kann vereinbart werden, dass die Gebühr wöchentlich oder für einen längeren Zeitraum erhoben wird.

§ 18 Ermäßigung der Gebühr

Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse, insbesondere wenn die Erhebung der festgesetzten Gebühren eine unbillige Härte darstellen würde, können Sie von der Stadt Cochem im Einzelfall ermäßigt werden.

§ 19 Beitreibung

Rückständige Standgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 08.07.1957 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 20 Reinigung und Abfallbeseitigung

1. Jeder Anbieter ist für den verkehrssicheren Zustand des ihm überlassenen Verkaufs-/Standplatzes verantwortlich. Die Marktstände und sonstigen Geschäfte müssen sauber sein und gesetzlichen Bestimmungen zur Hygiene entsprechen.
2. Der in Anspruch genommene Standplatz ist nach Beendigung des Marktes durch den Standbetreiber ordnungsgemäß zu reinigen. Sämtliche Abfälle sind eigenverantwortlich und ordnungsgemäß zu beseitigen und zu entsorgen. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung erfolgt die für den verantwortlichen Standbetreiber kostenpflichtige Ausführung der erforderlichen Arbeiten durch die Stadt. Erstattungspflichtig sind der Arbeitsaufwand und sämtliche Auslagen.
3. Das Altfett und Altöl aus Fritteusen und Brättern dürfen nicht über die Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung (Straßeneinläufe usw.) entsorgt werden.
4. Die Säuberung der Marktstände hat so zu erfolgen, dass keine Verschmutzung der Straßen- bzw. Platzoberflächen, insbesondere der Pflasterung, eintritt.

§ 21 Marktaufsicht

1. Die Marktaufsicht obliegt dem Stadtbürgermeister oder dem Vertreter im Amt. Sie wird durch den Marktmeister oder sonstigen Beauftragten ausgeübt. Den Anordnungen der Aufsichtspersonen ist unverzüglich Folge zu leisten.
2. Die Teilnehmer der Märkte sind verpflichtet, den Aufsichtspersonen Zutritt zu den Standplätzen zu gewähren.
3. Die Aufsichtspersonen können gegenüber Besuchern und Standbetreibern sowie bei diesen beschäftigten Personen Anordnungen treffen, die zur ordnungsgemäßen Aufrechterhaltung des Veranstaltungsbetriebes erforderlich sind.
4. Auf Verlangen der Aufsichtspersonen haben sich Standbetreiber und bei diesen beschäftigte Personen auszuweisen.
5. Kommen Standbetreiber einer ihnen gegenüber getroffenen Anordnung nicht nach, können sie von der laufenden Veranstaltung ausgeschlossen werden.
6. Die Zuständigkeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Cochem als örtliche Ordnungsbehörde und der Polizei nach dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz bleiben unberührt.

§ 22 Widerruf der Zulassung

1. Die Zulassung zu Veranstaltungen kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - gegen gesetzliche oder Regelungen dieser Satzung verstoßen wird,
 - der zugewiesene Standplatz bei Veranstaltungsbeginn nicht belegt ist,
 - der zugewiesene Standplatz unerlaubt einem Dritten überlassen ist,
 - der berechnigte Standbetreiber innerhalb seines Geschäftes Dritten unerlaubt den Geschäftsbetrieb gestattet,
 - andere als die der Zuweisung zu Grunde gelegte Waren angeboten werden,
 - das Geschäft geltenden Gesetzen oder den guten Sitten zuwiderläuft,
 - das Geschäft den Anforderungen der Bau-, Gesundheits- und Veterinäraufsicht, des Brandschutzes oder der allgemeinen Sicherheit nicht entspricht,
 - der Standbetreiber oder seine Bediensteten und Beauftragte gegen Anordnungen der Marktaufsicht verstoßen.
2. Wird die Zuweisung widerrufen, muss der Standplatz sofort geräumt werden.
3. Im Falle des Widerrufs verfällt das Standgeld. Ein Anspruch auf Schadensersatz gegenüber der Stadt besteht nicht.
4. Die Untersagung der Teilnahme wegen fehlender Zuverlässigkeit eines Ausstellers oder Anbieters obliegt der zuständigen Behörde (§ 70a Abs. 1 GewO).

§ 23 Marktverbot

Personen, die wiederholt gegen Bestimmungen der Marktordnung verstoßen haben, kann die Teilnahme für eine oder mehrere Marktveranstaltungen untersagt werden.

Abschnitt II Haftung, Ersatzvornahme

§ 24 Haftung

1. Die Marktstandbetreiber haften für sämtliche von Ihnen oder Ihren Bediensteten oder Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Mit der Standplatzzuweisung übernimmt die Stadt keine Haftung für die Sicherheit der von den Marktstandbetreibern eingebrachten Waren und Gerätschaften.
3. Ansprüche der Standbetreiber, Schausteller und sonstiger Personen gegen die Stadt auf Entschädigung wegen Störung des Marktverkehrs, insbesondere durch
 - Bauarbeiten
 - Änderung des Marktbereichs und der Marktzeiten
 - vorzeitige Beendigung des Marktbetriebessind ausgeschlossen.

4. Die Stadt haftet für Schäden nur nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 25 Ersatzvornahme

Kommt ein Standbetreiber bzw. Schausteller einer im Rahmen dieser Marktordnung ergangenen Anordnung nicht nach, so kann die Stadt die Handlung nach Androhung und Ablauf einer festgesetzten Frist, auf Kosten des Verpflichteten selbst oder durch einen von ihr Beauftragten durchführen lassen.

Abschnitt III **Zuwiderhandlungen und Inkrafttreten**

§ 26 Ordnungswidrigkeiten


1. Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen der §§ 10, 11, 12, 20, 21 dieser Satzung verstößt.
2. Die Ordnungswidrigkeit nach Ziffer 1 kann gemäß § 24 Abs. 5 GemO mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden. Für die Festsetzung und das Verfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 27 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Ordnung auf den Märkten (Marktordnung) und die Erhebung von Marktstandgebühren in der Stadt Cochem vom 13.11.1986, geändert durch Satzungen vom 12.03.1991, 22.12.1992, 25.09.1995, 02.01.1996 und 28.01.2000 außer Kraft.

Cochem, den 29.11.2024

STADT COCHEM



Walter Schmitz
Stadtbürgermeister